



ANHANG ZUM ARBEITSVERTRAG FÜR DIE BEIHILFEN IMPULS - 25 JAHRE (IMPULSION - 25 ANS), IMPULS 12 MONATE)*

WAS MÜSSEN SIE TUN, NACHDEM SIE DIESES DOKUMENT AUSGEFÜLLT HABEN ?

Der Arbeitnehmer übergibt seiner Zahlstelle unverzüglich diesen Anhang zum Arbeitsvertrag zusammen mit dem Arbeitsvertrag und dem ausgefüllten Formular C109 (siehe Artikel 4).

Um die Beschäftigungsbeihilfe erhalten zu können, ist der vorliegende Anhang, begleitend zur Unterschrift unter dem Arbeitsvertrag und als integraler Bestandteil dieses Arbeitsvertrags, von allen Vertragspartnern auszufüllen und zu unterzeichnen. Im Arbeitsvertrag muss eine wöchentliche Arbeitszeit vorgesehen sein.

Er muss schriftlich in mindestens 3 Ausfertigungen vorliegen. Der Arbeitnehmer reicht bei seiner Zahlstelle eine Kopie des Arbeitsvertrags zusammen mit diesem ausgefüllten Anhang im Original ein.

Anhang zum Arbeitsvertrag vom zwischen folgenden Parteien :

Arbeitgeber

Name :

Vertreten durch in seiner Funktion als.....

Adresse

.....

Unternehmensnummer (ZDU-Nummer) :

.....

Paritätische Kommission :

Arbeitgeberkategorie :

LSS-Nummer :

Arbeitnehmer

Name und Vorname :

Identifikationsnummer des Nationalregisters (NISS/INSZ) : _ _ . _ _ . _ _ - _ _ _ . _ _ _
(Auf der Rückseite des Personalausweises)

Art der Beschäftigungsbeihilfe (Betreffendes ankreuzen)

- Junger Arbeitssuchender (unter 25 Jahre)
- Antrag auf langfristige Beschäftigung (+ 12 Monate Beschäftigung)

* Dekret vom 2. Februar 2017 über Beschäftigungsbeihilfen für bestimmte Zielgruppen

ARTICLE 1

Der Arbeitgeber bestätigt, sich am Tag vor dem Stellenantritt des Arbeitnehmers von dessen Anspruch auf die Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe und vom aktuellen Stand der Inanspruchnahme der Beschäftigungsbeihilfe in Kenntnis gesetzt zu haben. Hierzu ist auf www.leforem.be ein Rechner verfügbar.

Die Beschäftigungsbeihilfe für den betreffenden Monat wird durch Multiplikation des theoretischen Betrags der Beschäftigungsbeihilfe mit einem Bruchteil berechnet.

Der Nenner dieses Bruchteils ist gleich der vierfachen mittleren Wochenarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, zuzüglich der bezahlten Stunden Ausgleichsruhezeit infolge einer Regelung zur Arbeitszeitverkürzung (z. B. $38 \times 4 = 152$).

Der Zähler dieses Bruchteils ist gleich der Stundenzahl, für die eine Entlohnung während der durch den Arbeitsvertrag abgedeckten und im betreffenden Monat liegenden Zeitspanne fällig ist.

Der theoretische Betrag der Beschäftigungsbeihilfe beträgt pro Monat und pro Beschäftigung :

- Impuls -25 Jahre (Impulsion -25 ans): 500 Euro vom ersten bis zum vierundzwanzigsten Monat, 250 Euro vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Monat und 125 Euro vom einunddreißigsten bis zum sechsunddreißigsten Monat.
- Impuls 12 Monate + (Impulsion 12 mois +): 500 Euro vom ersten bis zum zwölften Monat, 250 Euro vom dreizehnten bis zum achtzehnten Monat und 125 Euro vom neunzehnten bis zum vierundzwanzigsten Monat.

Der Betrag der Beschäftigungsbeihilfe für den betreffenden Monat darf nie über dem theoretischen Betrag der Beschäftigungsbeihilfe liegen. Liegt das Ergebnis der Berechnungsformel für einen Monat über dem theoretischen Betrag der Beschäftigungsbeihilfe, ist der Betrag der gewährten Beschäftigungsbeihilfe für diesen Monat auf den theoretischen Betrag der Beschäftigungsbeihilfe für den entsprechenden Monat begrenzt.

Der Betrag ist außerdem auf den Nettolohn begrenzt, auf den der Arbeitnehmer für diesen Monat Anspruch hat.

Der Arbeitnehmer ist nach folgendem Beschäftigungsbruchteil beschäftigt :

Q/S : /

Q = mittlere Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers, einschließlich bezahlte Ausgleichsruhezeiten im Rahmen einer Arbeitszeitverkürzung

S = mittlere Wochenarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, einschließlich bezahlte Ausgleichsruhezeiten im Rahmen einer Arbeitszeitverkürzung

ARTIKEL 2

Die Beschäftigungsbeihilfe wird nur gewährt, wenn alle Bedingungen zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsbeihilfe erfüllt sind.

Die Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe wird auf Grundlage der Feststellungen der Sozialinspektion der Inspektionsabteilung der operativen Generaldirektion Wirtschaft, Beschäftigung und Forschung des öffentlichen Dienstes der Wallonie, die für die Kontrolle und Überwachung des Dekrets* zuständig ist, durch Beschluss der Forem beendet, wenn festgestellt wird, dass ein Arbeitgeber, mit dem Ziel die in Anwendung des Dekrets* gewährte Beschäftigungsbeihilfe in Anspruch zu nehmen, den Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers aufgelöst hat, um als Ersatz einen Arbeitssuchenden einzustellen oder um den Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzustellen,

und zwar für die gleiche Stelle in seiner Eigenschaft als Arbeitssuchender, oder um dessen Einstellung als Arbeitssuchender durch einen anderen Arbeitgeber seiner Arbeitgebervereinigung im Sinne des Artikels 187 des Gesetzes vom 12. August 2000 über Bestimmungen zum Sozialwesen, im Haushaltsbereich und in sonstigen Bereichen.

In diesem Falle informiert die Forem das LFA über den Beschluss über die Beendigung der Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe und das LFA führt die Beendigung am ersten Tag des zweiten Monats nach Kenntnisaufnahme des LFA vom Beschluss der Forem aus. Das LFA informiert Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Beendigung der Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe erfolgt unter Einhaltung der Verfahrensmodalitäten, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 22. Juni 2017 über die Durchführung des Dekrets* vorgesehen sind.

Wurden entgegen den Informationen in der Datenbank, wie sie in Artikel 12 des Dekrets* behandelt wird, Beschäftigungsbeihilfen erhalten, beschließt das LFA, gemäß Kapitel IX Rückforderungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 über die Regelung der Arbeitslosigkeit, in diesem Falle eine Rückforderung der unrechtmäßigerweise ausgezahlten Beschäftigungsbeihilfen.

ARTIKEL 3

Während der Dauer der Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe zahlt der Arbeitgeber einen Nettolohn, der durch Abzug der Beschäftigungsbeihilfe vom normalen Nettolohn für den betreffenden Monat berechnet wird.

ARTIKEL 4

Um die Beschäftigungsbeihilfe zu erhalten, reicht der Arbeitnehmer das vollständige Antragsdossier bei seiner Zahlstelle ein.

Das Antragsdossier für die Beschäftigungsbeihilfe ist vollständig, wenn folgende Unterlagen enthalten sind :

- ein vom LFA erstelltes Antragsformular für die Beschäftigungsbeihilfe (Formular C109 - Arbeitslosmeldung);
- eine Kopie des Arbeitsvertrags mit einer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Ausfertigung des vorliegenden Anhangs im Original.

Der Antrag gilt als verspätet, wenn das vollständige Antragsdossier nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beschäftigungsbeginn beim LFA eingeht.

Bei verspätetem Eingang des Beihilfeantrags kann es zu einer Kürzung der Beschäftigungsbeihilfe kommen. Diese richtet sich nach dem Erlass der wallonischen Regierung vom 22.06.17 über die Ausführung des Dekrets*.

Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, beantragt er die Beihilfe für jede einzelne Beschäftigung, geordnet nach seinem Beschäftigungsbeginn bei den verschiedenen Arbeitgebern. Bei Versäumnis kann es zu einer Kürzung der Beschäftigungsbeihilfe kommen. Diese richtet sich nach dem Erlass der wallonischen Regierung vom 22.06.17 über die Ausführung des Dekrets*.

Ein Arbeitnehmer, der für einen Arbeitgeber verschiedene Beschäftigungen ausübt, darf, sofern nicht zwischen den Beschäftigungsverhältnissen 12 Monate Unterbrechung liegen, nur einen Beihilfeantrag stellen, er reicht folglich nur bei seiner ersten Beschäftigung einen Antrag ein.

ARTIKEL 5

* Dekret vom 2. Februar 2017 über Beschäftigungsbeihilfen für bestimmte Zielgruppen

Die Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe wird eingestellt, wenn :

- der Arbeitsvertrag des Arbeitssuchenden endet;
- der Arbeitssuchende oder Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz nicht mehr auf dem Gebiet der französischsprachigen Region hat.

Verlegt der Arbeitssuchende seinen Hauptwohnsitz wieder in das Gebiet der französischsprachigen Region oder wird er bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt als dem, der die laufende Beihilfe bereits genutzt hat, wird die Einstellung der Beihilfegewährung aufgehoben indem er sich bei der Forem einschreibt und ein Antragsdossier für die Beschäftigungsbeihilfe einreicht.

Zur Aufhebung der Einstellung der Beihilfebewilligung muss der Arbeitssuchende seit mindestens einem Tag bei der Forem eingeschrieben sein.

ARTIKEL 6

Der Arbeitgeber füllt jeden Monat eine elektronische Meldung über Sozialrisiken aus, die Bezeichnung lautet MSR - Arbeitslosigkeit : Szenario 8 und ist verfügbar auf www.socialsecurity.be.

ARTIKEL 7

Der Arbeitgeber meldet dem LFA einen Arbeitsunfall des Arbeitnehmers und im Falle einer Erstattung durch die Arbeitsunfallversicherung tätigt er eine Zahlung an das LFA. Der zu zahlende Betrag entspricht dem Ergebnis der Formel :

A x B x C/D, wobei : - A ist gleich 0,9

- B ist gleich der für den betreffenden Monat gezahlten Beihilfe,
- C ist gleich dem steuerpflichtigen Lohn für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit im betreffenden Monat,
- D ist gleich dem steuerpflichtigen Lohn für den betreffenden Monat.

ARTIKEL 8

Die in den Artikeln 3 und 4 des wallonischen Dekrets vom 2. Februar 2017 Beschäftigungsbeihilfe KÖNNEN NICHT gleichzeitig kumuliert werden.

Sie KÖNNEN NICHT gleichzeitig mit einer Rückkehr zum Arbeitsprogramm gemäß Artikel 6 § 1, IX, 2 ° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen (APE, SESAM, PTP, ...), oder eine andere finanzielle Intervention in das Gehalt gewährt werden.

Dagegen können sie gleichzeitig mit Kürzungen der Sozialversicherungsbeiträge gewährt werden.

Erstellt in am, in Ausfertigungen

davon eine für den Arbeitgeber, eine für den Arbeitnehmer und eine, die der Arbeitnehmer bei seiner Zahlstelle (Gewerkschaft oder HFA) einreicht.

Name und Unterschrift des Arbeitgebers

Name und Unterschrift des Arbeitnehmers oder seines Vertreters

.....

.....

* decret van 2 februari 2017 betreffende de steun voor tewerkstelling ten behoeve van de doelgroepen